

## Positionsbezug

---

# Ja zum COVID-19-Gesetz

Plenarversammlung vom 23. September 2021

---

Das «Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie» (Covid-19-Gesetz) schafft die rechtliche Grundlage (Delegationsnormen), damit der Bundesrat die notverordnungsrechtlich beschlossenen Massnahmen aufrechterhalten kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin erforderlich sind. Dabei handelt es sich in erster Linie um Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen. Bei den Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ansteckung kann sich der Bundesrat unabhängig vom Covid-19-Gesetz weiterhin auf das Epidemiegengesetz stützen.

Würde die Gesetzesrevision am 28. November abgelehnt, träten alle am 20. März 2021 angenommenen Gesetzesanpassungen ein Jahr später ausser Kraft. Im Wesentlichen geht es um Massnahmen in folgenden Bereichen:

### Kompetenzen des Bundesrates

Das Covid-19-Gesetz ermöglicht dem Bundesrat den Einbezug der Kantonsregierungen, wenn er Massnahmen ausarbeitet, die ihre Zuständigkeitsbereiche betreffen. Dieser Punkt ist für die Kantone besonders wichtig. Er sichert die Mitwirkung der Kantonsregierungen in den Vernehmlassungsverfahren und entspricht den Grundsätzen der Zusammenarbeit, die Kantone und Bund während der Krise definiert haben.

Gemäss Gesetz kann der Bundesrat auch Kriterien und Richtwerte für Einschränkungen und Erleichterungen festlegen. Diese objektiv messbaren Kriterien erhöhen die Transparenz der Massnahmen des Bundes und gewährleisten eine gewisse Vorhersehbarkeit und Planungshilfe für die kantonalen Behörden.

### Tests und Contact-Tracing

Tests und Contact-Tracing sind zwei Pfeiler der Pandemiebekämpfung. Das Covid-19-Gesetz schafft eine gesetzliche Grundlage, welche die Umsetzung des Testverfahrens und die Aufteilung der Kostenübernahme zwischen Bund und Kantonen klar regelt. Es ermöglicht dem Bund zudem, subsidiäre Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Kantone beim Contact-Tracing zu unterstützen.

### Covid-Zertifikat

Das Covid-Zertifikat wurde mit einer grossen Kraftanstrengung und innerhalb kürzester Zeit entwickelt. Es ist eine einfache und gute Möglichkeit, eine Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testresultat zu dokumentieren. Im Inland kommt das Zertifikat derzeit nur in bestimmten Bereich zur Anwendung. Sollten jedoch bei einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage wieder zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, wären diese gemäss dem Drei-Phasen-Modell des Bundesrates nur für Personen ohne Covid-Zertifikat vorgesehen. Bei einem Nein am 28. November wäre dieses differenzierte Vorgehen nicht mehr möglich. Massnahmen wie Zugangsbeschränkungen würden dann unweigerlich für die gesamte Bevölkerung gelten. Zudem wird das Schweizer Zertifikat von den EU/EFTA-Staaten anerkannt und kann im gesamten EU-/EFTA-Raum genutzt werden. Ohne Zertifikat würden sich für die Schweizer Bevölkerung im internationalen Personenverkehr zusätzliche Hürden ergeben (z.B. zusätzliche Formulare).

### Wirtschaftliche Massnahmen im Kultur- und Medienbereich

Der Kulturbereich litt und leidet immer noch stark unter den Folgen der Massnahmen zur Pandemiebekämpfung (Schliessungen, Veranstaltungsverbote). Für die Medien führte die Pandemie zu einem massiven Rückgang der Werbeeinnahmen, obwohl der Bedarf an verlässlichen Informationen in der Öffentlichkeit grösser denn je war. Das Covid-19-Gesetz gewährleistet, dass der Bund die Kantone bei der Ausrichtung der benötigten Finanzhilfen an die Akteure in diesen Bereichen unterstützen kann.

### Publikumsanlässe

Die im Covid-19-Gesetz vorgesehenen Massnahmen für Publikumsanlässe sind sehr wichtig. Sie bieten der Eventbranche und den Kantonen eine Planungsperspektive für (überkantonale) Grossveranstaltungen. Können Veranstaltungen aus epidemiologischen Gründen nicht stattfinden, haben die Organisatoren dank diesen Bestimmungen Anspruch auf eine Entschädigung (Schutzschirm-Regelung).

### Härtefallmassnahmen

Die Härtefallmassnahmen gehören zu den wichtigsten wirtschaftlichen Massnahmen für die Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen der Krise besonders betroffen sind. Die zugesicherten Bundesmittel für die Abfederung von Härtefällen auf dem Kantonsgebiet gewährleisten den Kantonen die Mitfinanzierung des Bundes.

### Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung

Der Bund konnte private Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung unterstützen, um entgangene Betreuungsbeiträge der Eltern aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie zu kompensieren. Das Covid-19-Gesetz ermöglicht heute eine ähnliche Lösung für die öffentlichen Institutionen. Die Kantone können so Finanzhilfen an die von der öffentlichen Hand geführten Institutionen ausrichten, die in der französischsprachigen Schweiz die Mehrheit der Betreuungseinrichtungen für Kinder ausmachen.

Am 28. August 2020 haben die Kantonsregierungen dem Inkrafttreten dieses dringlichen Bundesgesetzes einstimmig zugestimmt. Die Covid-19-Pandemie und ihre Auswirkungen sind noch lange nicht überwunden. Niemand weiss, wie lange die Pandemie noch dauern wird. Deshalb lässt sich auch nicht abschätzen, wie lange die Massnahmen zur Abfederung der negativen Folgen der Krise auf Wirtschaft und Gesellschaft noch notwendig sein werden. Mit dem Covid-19-Gesetz können Bundesrat und Parlament weiterhin rasch insbesondere finanzielle Hilfe leisten, wenn die Entwicklung der Krise dies erfordert. Es wäre deshalb unverantwortlich, den heute geltenden Massnahmen die Rechtsgrundlage zu entziehen.

Aus den genannten Gründen unterstützen die Kantonsregierungen die Anpassungen des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 20. März 2021 und empfehlen, am 28. November ein JA in die Urne zu legen.